

Aktenzeichen 1 ABR 83/79

LAG München

Beschluß des BAG vom 13. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut Art. 56 Abs. 5 und 9, Unterzeichnungsprotokoll zu Art. 56 Abs. 9 Zusatzabkommen Abs. 6 und 9, beide in der Fassung vom 21. Oktober 1971 (BGBl. 1973 II S. 1022); PersVG 1955 § 67 Abs. 1 f, § 74

Leitsätze:

K e i n e



1 ABR 83/79

9 Ta BV 67/77 München

Verkündet am
13. Oktober 1981

Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 13. Oktober 1981 durch den Richter Dr. Seidensticker als Vorsitzenden und die Richter Matthes und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts München

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

vom 27. Juli 1978 - 9 Ta BV 67/77 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt als Dienststelle der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland Einzelhandelsgeschäfte, Gaststätten- und Hotelbetriebe. Der Antragsteller ist die bei der Antragsgegnerin gebildete Bezirksbetriebsvertretung.

Auf die Arbeitsverhältnisse der Zivilbeschäftigten der Antragsgegnerin findet aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit oder einzelvertraglicher Vereinbarung der Tarifvertrag vom 16. Dezember 1966 (TVAL II) Anwendung. Dieser Tarifvertrag enthält in den §§ 51 ff. Regelungen für die Eingruppierung der Arbeitnehmer in bestimmte Lohn- oder Gehaltsgruppen. Für die bei der Antragsgegnerin beschäftigten Arbeitnehmer in Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben sowie für die Arbeitnehmer mit Einzelhandelstätigkeiten gelten ergänzend die Sonderbestimmungen der Anhänge H und T zum TVAL II. Unter Berufung auf die Vorschriften Anhang H I 1 c und Anhang I 3 b zu dem bis zum 31. Dezember 1966 geltenden TVAL I war mit Genehmigung des Bundesministers der Finanzen für das geschäftsführende Personal der Antragsgegnerin ein von den tariflichen Vorschriften abweichender Vergütungsplan erstellt und mit dem geschäftsführenden Personal einzelvertraglich vereinbart worden. Dieser Vergütungsplan ist in den folgenden Jahren, letztmals im Frühjahr 1977 geändert worden. Bei diesen Änderungen ist die Antragstellerin nicht beteiligt worden. Sie ist der Ansicht, daß ihr insoweit ein Mitwirkungsrecht zusteht, und hat im vorliegenden Verfahren beantragt

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

festzustellen, daß sie bei der Änderung des bei der Antragsgegnerin geltenden Vergütungsplanes für geschäftsführendes Personal mitzuwirken hat.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß eine Beteiligung des Antragstellers aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht komme. Der Vergütungsplan werde nicht von der Einheit, sondern vom Bundesminister der Finanzen erstellt. Darüber hinaus bestehe eine das Beteiligungsrecht des Antragstellers ausschließende tarifliche Regelung, die lediglich einzelvertragliche Abweichungen gestatte.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat ihn abgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt der Antragsteller die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

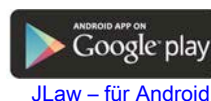
1. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeits-sachen und die Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Beschlußverfahren ergeben sich aus Abs. 10 des Unterzeichnungsprotokolls (UP) zu Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut.

Die Beteiligtenfähigkeit des Antragstellers und die Beteiligung der Dienststelle durch die Bundesrepublik Deutschland folgt aus Art. 56 Abs. 9 ZA und dessen Verweisung auf das deutsche Personalvertretungsrecht sowie aus Abs. 10 UP zu Art. 56 Abs. 9 ZA. Der Antragsteller macht ein eigenes Mitwirkungsrecht geltend. Hinsichtlich seiner Antragsbefugnis bestehen demnach keine Bedenken.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Das Rechtsschutzinteresse an der vom Antragsteller begehrten Entscheidung ist gegeben. Diese ist geeignet, den unter den Beteiligten bestehenden Streit, ob dem Antragsteller ein Mitwirkungsrecht bei der Änderung des Vergütungsplanes für geschäftsführendes Personal zusteht, zu klären.

2. Dem Antragsteller steht das in Anspruch genommene Mitwirkungsrecht nicht zu.

a) Die Beteiligungsrechte der Betriebsvertretungen bei den Dienststellen der Streitkräfte bestimmen sich nach wie vor nach dem Personalvertretungsgesetz des Bundes vom 5. August 1955. Das hat der Sechste Senat in seiner Entscheidung vom 21. August 1979 (AP Nr. 4 zu Art. 56 ZA-NATO-Truppenstatut [zu III 2 a der Gründe]) ausgesprochen. Dem schließt sich der erkennende Senat an.

b) Der Antragsteller ist eine Stufenvertretung. Dieser stehen nach § 74 Abs. 1 PersVG Beteiligungsrechte nur in solchen Angelegenheiten zu, in denen die Dienststelle, bei der die Stufenvertretung gebildet ist, zuständig ist. Der Antragsteller ist bei der beteiligten Dienststelle, der HQ AAFES EUROPE, gebildet.

Diese Dienststelle ist zur Aufstellung und Änderung des Vergütungsplanes für geschäftsführendes Personal nicht zuständig. Nach Art. 56 Abs. 5 ZA obliegt es den deutschen Behörden – das ist hier der Bundesminister der Finanzen – im Einvernehmen mit den Behörden der Truppe die als Grundlage für die einzelnen Arbeitsverträge dienenden Arbeitsbedingungen festzusetzen. Beteiligte Dienststelle der Streitkräfte innerhalb des der Änderung des Vergütungsplanes für das geschäftsführende Personal dienenden Verfahrens zur Herbeiführung dieses Einvernehmens ist nicht die beteiligte Dienststelle, das HQ AAFES EUROPE, sondern das Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte, das USAREUR, in Heidelberg. Allein mit diesem werden die entsprechenden Verhandlungen geführt, und allein auf dessen Einvernehmen kommt es an. Daß



das Hauptquartier vor seiner eigenen Entscheidung die beteiligte Dienststelle anhört oder diese den Anstoß für ein Tätigwerden des Hauptquartiers gibt, ist ohne Bedeutung.

Dem steht nicht entgegen, daß der Antragsteller bei der Änderung des Vergütungsplanes für das geschäftsführende Personal lediglich ein Mitwirkungsrecht geltend macht und eine solche Mitwirkung auch auf der Ebene der Dienststelle sinnvoll möglich wäre. Der Antragsteller könnte bei Beratungen mit der Dienststelle seine Vorstellungen hinsichtlich des Vergütungsplanes darlegen und darauf hinwirken, daß diese in eine Stellungnahme der Dienststelle gegenüber dem Hauptquartier der Streitkräfte einfließen. Darauf kann jedoch nicht abgestellt werden. Eine Beteiligung bei der Änderung des Vergütungsplanes für geschäftsführendes Personal hätte nach § 67 Abs. 1 f PersVG in der Form eines echten Mitbestimmungsrechtes zu erfolgen. Diese Mitbestimmung findet da statt, wo die Entscheidung über die betreffende Angelegenheit fällt, wie sich aus § 74 PersVG ergibt. Das ist hier das Hauptquartier der Streitkräfte. Wenn dieses Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretungen durch Abs. 6 b UP auf ein bloßes Mitwirkungsrecht beschränkt wird, so läßt das die Zuständigkeit der bei einer Mitbestimmung zu beteiligenden Betriebsvertretung unberührt. Würde man das hier geltend gemachte Mitwirkungsrecht bei der Änderung des Vergütungsplanes – nur weil es sinnvoll erscheint – dem Antragsteller zusprechen, würden diesem Beteiligungsrechte eingeräumt, die ihm bei unbeschränkter Anwendung des Personalvertretungsgesetzes auf die Betriebsvertretungen bei den Streitkräften nicht zustehen würden. Eine solche Zuständigkeitsverlagerung ist aber durch Abs. 6 UP nicht erfolgt. Diese Vorschrift enthält vielmehr lediglich eine Beschränkung und Abschwächung der Beteiligungsrechte der nach dem Personalvertretungsgesetz für die jeweiligen Angelegenheiten zuständigen Betriebsvertretungen.

Ein Beteiligungsrecht bei der Änderung des Vergütungsplanes steht daher allenfalls der Hauptbetriebsvertretung beim Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte zu. Diese



hat nach § 74 Abs. 2 PersVG vor einem Beschluß den Antragsteller zu hören. Damit hat dieser Gelegenheit, seine Vorstellungen in den Entscheidungsprozeß einzubringen.

Ob die Hauptbetriebsvertretung bei der Änderung des Vergütungsplanes zu beteiligen ist oder ob einer solchen Beteiligung eine tarifvertragliche Regelung entgegensteht, ist im vorliegenden Verfahren zwischen diesen Beteiligten nicht zu entscheiden.

3. Damit erweist sich die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis als zutreffend. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers war daher zurückzuweisen.

Dr. Seidensticker Dr. Leinemann Matthes
Dr. Rust Gnade

